

# Das Gericht Giershagen

Von Franz Stute

Giershagen, eine Landgemeinde von rd. 1250 Einwohnern, liegt am Ostende des Sauerlandes, und zwar dort, wo die Diemel das Sauerland verläßt und in das Hessische Bergland eintritt. Sie gehört zum Kreise Brilon und damit zum Land Nordrhein-Westfalen und grenzt unmittelbar an den Kreis Waldeck und damit an das Land Hessen.

Giershagen hieß früher Oberupsprunge. Upsprunge wird 945 zuerst urkundlich erwähnt<sup>1</sup>. Wann der Name Giershagen zuerst auftritt, ist ungewiß. Kampschulte wollte in Ludovicus Tietz, »pastor Hirschagensis«, der in der Gründungsurkunde der Briloner Kalandbruderschaft von 1383<sup>2</sup> erwähnt wird, den Pfarrer von Giershagen sehen. Nun hat aber A. K. Hömberg diese Urkunde samt allen anderen Urkunden über einen angeblich schon seit dem späten Mittelalter bestehenden Briloner Priester-Kaland als Fälschungen abgetan<sup>3</sup>. Soweit ich bis jetzt sehe, tritt der Name erst 1502 wieder auf<sup>4</sup>.

Über die Entstehung des Namens Giershagen berichtet der Jesuit P. Johannes Gamans 1664 folgendes: »Nota. Templum hoc SS. Fabiani et Sebastiani situm esse ad latus collis, ubi quando fuit circum circa pagus Niederupsprung dictus, qui modo translatus cum aedificiis et incolis in Oberen Upsprung, qui locus modo dicitur Girshagen, à primo viro, qui aedificavit ibi dicto Gir ex Hagen seu dumo post villam Breidelariensem sito . . .«<sup>5</sup> Danach wäre also für die Umbenennung des Dorfes Oberupsprunge in Giershagen der Name eines Siedlers und seines Wohnplatzes maßgebend gewesen. Das ist durchaus möglich. Den Flurnamen »Hinterm Hagen« gibt es noch heute unmittelbar am Dorf. Gir (gire) dürfte hochdeutsch Geier heißen<sup>6</sup>. Solche Umbenennungen kommen auch heute im Zuge der

---

<sup>1</sup> J. S. Seibertz: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens, Bd. I, Urk. Nr. 7. Arnsberg 1839.

<sup>2</sup> Seibertz, U B II, Nr. 385.

<sup>3</sup> A. K. Hömberg: Kirchliche und weltliche Landesorganisation des südlichen Westfalen, S. 21. Münster 1965.

<sup>4</sup> Staatsarchiv Münster, Kloster Bredelar, Nr. 573.

<sup>5</sup> Archiv des Paderborner Studienfonds, III 16, Bl. 194.

<sup>6</sup> A. Lübben: Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 124. Norden und Leipzig 1888.

neuen Raumordnung vor. So erhielt z. B. das frühere bei Bonn gelegene und aus sieben Gemeinden bestehende Amt Menden 1970 als neue Großgemeinde nach einem zentral gelegenen Kloster den Namen St. Augustin. Der Grund für die Umbenennung von Oberupsprunge dürfte in dem Zuzug aus den vier auf Giershagener Boden liegenden Wüstungen Esbike, Ekesbike, Niederupsprunge und Northolte zu suchen sein. In Paderborn gibt es ein Gierstor, von dem die drei Straßen Gierswall, Giersmauer und Giersstraße ausgehen. Diese Namen werden auf einen ehemals hier wohnenden Bürger namens Geier zurückgeführt<sup>7</sup>. Umbenannt wurde auch das Giershagen benachbarte Dorf Madfeld, das früher Oistlingen hieß<sup>8</sup>.

### 1. Giershagen und das Kloster Bredelar

Das vom Kölner Erzbischof Adolf I. von Altena 1196 gegründete Cisterzienserkloster Bredelar lag auf Giershagener Boden. Der Ort Bredelar, der nach dem Bau der Ruhr-Diemel-Bahn einen Aufschwung erlebte, wurde erst 1900 als selbständige Gemeinde von Giershagen abgetrennt. Das Kloster erwarb bereits im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts in Upsprunge Besitz und auch den Zehnten. Der Besitz mehrte sich im Laufe der Zeit. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts gaben die Herren von Padberg ihren gesamten Besitz und alle ihre Rechte in Upsprunge an das Kloster Bredelar. Darüber berichtet Ludwig Friedrich von und zu Padberg am 24. 2. 1684, daß Upsprunge vor einigen hundert Jahren »mit aller Gerechtigkeit an das freie Stift und Kloster Bredelar erbewig und unwiderruflich cediert und transportiert sei, gestalten solches verschiedentlich renoviert worden und ich noch darüber ein auf Pergament expediertes, von beiderseits unterschriebenes und versigelttes documentum confirmationis priorum cessionum de anno 1489 finde . . .«<sup>9</sup> Danach hat Anton von Padberg sich der Gerechtigkeit des Kirchenlehens in Upsprunge für sich und seine Erben zu Händen des Abts und Konvents zu Bredelar gänzlich begeben in Holze, Felde, Gründen, Zehnten, Marken und aller ihrer Zubehörung. Ferner schreibt er, sein Vater habe ihm erzählt, daß die Padberger früher auch das Gericht und den freien Stuhl in Upsprunge gehabt hätten.

Damit stimmt überein, was der Bredelarer Abt Laurenz I Ulrich unter dem gleichen Datum (1684) an Bischof Joan Henricus Aneth schreibt: » . . . expono, quod praenobiles viri de Padtberg et Brunharsen respective in anno 1449 et 1478 ecclesiam in Upsprung nec non ecclesiam et pagum in Eßbeck (ex quibus modo constat unus pagus Giershagen dictus) cum omnibus pertinentiis, feudis, ecclesiasticis, iuribus, iurisdictionibus plenissime . . . contulerint cum approbatione et manutenentia diversorum principum Electorum et Archiepiscoporum Coloniae videlicet Conradi, Henrici,

<sup>7</sup> Freundliche Mitteilung von Herrn Diözesan-Oberarchivrat Dr. Harald Kindl, Paderborn.

<sup>8</sup> A. K. *Hömberg*, a. a. O.

<sup>9</sup> Archivstelle des erzbischöflichen Generalvikariats in Paderborn, Bd. 79 blau, Bl. 224.

Theodorici, Hermanni, Philippi, Engelberti, Salentini, et demum Ser mi domini Ernesti felicissimae recordationis, uti latius patet . . .«<sup>10</sup> Also hat Padberg die Kirche und das Kirchenlehen 1478 an das Kloster Bredelar abgetreten, und 1489 fand zwischen dem Kloster und Anton von Padberg eine schiedsrichterliche Auseinandersetzung wegen der Gesamtgerechsamkeit des letzteren in Upsprünge statt<sup>11</sup>. Nun war Giershagen ein bredelarisches Dorf; der Abt von Bredelar war hier Grund-, Guts- und Gerichtsherr. Hinsichtlich der zivilen Jurisdiktion hatte er die Nachfolge der Herren von Padberg angetreten. Nur um diese handelt es sich in diesem Aufsatz. Bredelar hat in Giershagen auch die archidiaconale Jurisdiktion ausgeübt, wenigstens zeitweise. Sie war aber zwischen dem Kloster, den Erzbischöfen von Köln und den Bischöfen von Paderborn sehr umstritten.

1518, und zwar am Tage Laurentii, also am 10. August, wurde zwischen dem Kloster Bredelar und dem Dorf Giershagen ein Vertrag geschlossen<sup>12</sup>. Seine wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

1. Der Abt hat das Recht, Richter zu wählen, ein- und abzusetzen, die unparteiisch einem jeden zu seinem Recht verhelfen sollen, dem Armen wie dem Reichen, den Streitenden usw. Die Giershagener sollen sowohl dem weltlichen wie dem geistlichen Gericht ganz gehorsam sein.

2. Die Giershagener sollen denen von Bredelar die vierte gebundene Garbe allerlei Kornes geben, vom Eckefeld jede fünfte.

3. Wer Pferdegespanne hat, muß dem Kloster jährlich drei Tage Spanndienste leisten; wer keine Pferde hat, drei Tage Gras oder Korn mähen und einen Tag in Höfen und Gärten arbeiten. Alle ohne Ausnahme sind darüber hinaus gehalten, jährlich zwei Tage Roggen oder Rübsamen zu schneiden und, wenn nötig, Schafe zu scheren.

4. Sollte zwischen dem Kloster und den Einwohnern von Giershagen Streit entstehen und kein Ausweg gefunden werden, so soll keiner dem andern Gewalt antun. Es sollen dann vielmehr vier verständige und unparteiische Männer, und zwar je zwei aus dem Rat der Städte Brilon und Marsberg, die Sache entscheiden, und deren Urteil müssen sich beide Teile unterwerfen.

Warum das Gericht erst 1547, also 29 Jahre nach Abschluß dieses Vertrages eröffnet wurde, ist nicht ersichtlich. Eröffnet wurde es durch den Abt Peter I Rurhman, »von dem uns die Geschichte nichts aufbehalten hat, als daß er 1553 gestorben ist«<sup>13</sup>. Dieses Urteil von Johann Suitbert Seibertz ist ungerecht, hat dieser Abt doch mit der Einsetzung und Eröffnung des Gerichts einen Akt gesetzt, der gewiß nicht für die große Geschichte, wohl aber für das Kloster Bredelar und das Dorf Giershagen von Bedeutung war.

<sup>10</sup> Wie Anm. 9, Bd. 156 blau, Bl. 12.

<sup>11</sup> Wie Anm. 4, Urk. 520.

<sup>12</sup> Wie Anm. 4, Urk. 613.

<sup>13</sup> J. S. Seibertz: Geschichte der Abtei Bredelar, in: C. W. Grote: Historisch-geographisch-statistisch-literarisches Jahrbuch für Westfalen und den Niederrhein, S. 117. Coesfeld 1817.

1554 ließ sein Nachfolger, Abt Alexander II Britannus, nach altem Brauch die Giershagener den Eid der Treue schwören. Dabei wurden die geschriebenen Artikel verlesen<sup>14</sup>. Sie ergänzen und präzisieren den Vertrag von 1518.

1. Die Giershagener sollen im Dienste Gottes stehen und sich beim Kirchgang, wie althergebracht, aufrichtig und ehrbar verhalten. Wer darin seinem Nächsten Ärgernis gibt, soll ohne Gnade und Barmherzigkeit dafür gestraft werden.

2. Niemand der Untertanen zum Girsbagen darf Haus, Hof, Acker, Wiesen oder Gärten versetzen, verkaufen oder einem andern zuwenden, auch nicht einem Kinde oder Freunde als Brautschatz mitgeben. Das darf nur geschehen »mit Wissen, Willen und Consens« der Herren von Breidelar. Wer dagegen verstößt, soll der betreffenden Güter entsetzt sein und bleiben.

3. Niemand darf einen fruchtbaren Baum abhauen oder ausroden oder beschädigen, es sei denn mit Zustimmung der Gutsherren. Wer es dennoch tut, soll vom Gericht verurteilt werden, »den Herren mit zehen Dalern verfallen sein«.

4. Niemand darf Leute in sein Haus aufnehmen, vorweg keine verdächtigen Personen, es geschehe denn mit Willen der von Breidelar. Eine Strafe von 10 Thlr. wird angedroht.

5. Niemand darf sein Korn abschneiden und ernten, ohne den Gutsherren ihren Teil zukommen zu lassen, oder er zeige es den Befehlshabern oder dem Hofmeister an, damit sie zu ihrem gebührlchen Teil zu kommen wissen.

6. Falls jemand am Gericht zu Giershagen nicht sein Recht bekommt, darf er es nur innerhalb des Erzstifts Köln bei der rechtmäßigen Obrigkeit suchen. Wer dagegen verstößt, soll seiner Meyerstätte entsetzt sein.

7. Die Giershagener sollen den Hoppenberg mit Eichbäumen zum Besten der Gemeinheit bepflanzen. Falls es nicht geschieht, werden die von Breidelar denselben »dem Kloster zum Besten unter ihre Ploich nehmen«.

8. Die Giershagener haben vom Kloster hinsichtlich der Schafdrift Vergünstigungen erhalten. Daran sollen sie sich streng halten.

Die Giershagener baten, von dem Eid abzusehen; sie wollten auch so gehorsame Untertanen sein. Das haben sie mit Ja sagen und Hand erheben bestätigt. Dabei hat man es damals belassen. 1555 wurde der Katalog der Gebote und Verbote noch erweitert.

1593 ließ sich der zweite Nachfolger von Abt Alexander, Abt Ulrich Iserenheit, in gleicher Weise huldigen. Im Anschluß daran wurde in seiner

<sup>14</sup> Wie Anm. 4, Gericht Giershagen, Jg. 1554, Bl. 9—10.

und des Kellners Anwesenheit Gericht gehalten. Ähnlich hielten es nach den Protokollen folgende Äbte:

1. 4. 1688 Abt Fabianus Haufstein
28. 11. 1754 Abt Caspar Weise  
1759 Abt Anton II Drexel
4. 1. 1764 Abt Laurenz II Spanke
7. 1. 1766 Abt Vincentius Hönig  
1777 Abt Joseph Kropff

Die Abthuldigung vollzog sich, wenigstens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, immer in der gleichen Weise: Der neugewählte Abt kam nach Giershagen. Die Bevölkerung wurde durch Glockenschlag zusammen gerufen. Der Abt wurde den Versammelten durch den amtierenden Richter vorgestellt. Es wurde ihnen gesagt, sie seien schuldig, dem Herrn Abt zu huldigen und den Eid der Treue und des Gehorsams zu schwören. Dann schworen die Kolonen diesen Eid: »daß sie gegenwärtigen Herrn Abtens Hochwürden N.N. als ihrem Grund-, Guts- und Gerichtsherrn treu, gehorsam und hold sein, fort all dasjenige tun und verrichten wollten, was getreuen Gerichts- und Gutskolonen wohl eignet und gebühret«<sup>15</sup>. Danach haben die Koloni, und zwar Haus für Haus, ihre Recognitions-Jura ad 24 Gr. erlegt.

Am 29. 9. 1713 verzichtete das Kloster unter dem Abt Robert Pielsticker auf das Recht der privaten Jurisdiktion. Vielleicht war man sich dieses Rechts doch nicht sicher. In der Praxis aber änderte sich nichts. In den Jahren 1715–1718 prozessierte die Witwe Schenken aus Giershagen mit dem Kloster um den Besitz einer Wiese, die das Kloster ihr streitig machte. Sie appellierte an das Offizialatsgericht in Werl. Im Verlauf dieses Prozesses erklärte das Werler Gericht, Bredelar habe nicht das Jurisdiktionsrecht.

Ungeachtet dessen bestand das Gericht in Giershagen weiter bis zur Aufhebung des Klosters. Die Äbte stellten nach wie vor Richter an, hoben Gerichtsurteile auf, änderten oder bestätigten sie, wenn sie auch nicht mehr persönlich an den Gerichtssitzungen teilnahmen wie früher.

## 2. *Name des Gerichts und Quellen*

Der offizielle Name dieses Gerichts lautete »Gericht des freien Stifts und Klosters Bredelar«, abgekürzt auch »Bredelarisches Gericht«, oder, wie in den Beständen des Staatsarchivs Münster, »Gericht Giershagen«. Es handelt sich also um ein Patrimonialgericht.

Über dieses Gericht unterrichten uns die Protokolle aus der Zeit von 1547–1799, die sich im Staatsarchiv Münster befinden. Allerdings sind sie sehr ungleichmäßig über diese 2½ Jahrhunderte verteilt. Der älteste Band mit 209 Blättern umfaßt die Zeit von 1547–1611. Es entfallen auf ein Jahr im Durchschnitt vier bis fünf Blätter, wenn wir berücksichtigen, daß in einer

<sup>15</sup> Wie Anm. 14, Jg. 1777.

Anzahl von Jahren keine Gerichtssitzungen stattgefunden haben. Ähnlich ist es beim zweiten Band, der sich auf die Jahre 1659–1689 erstreckt. In dieser Zeit tagte das Gericht jährlich nur ein- oder zweimal. Über die Zeit des Dreißigjährigen Krieges liegen keine Protokolle vor. Der folgende Band setzt erst mit dem Jahr 1728 ein. In der Zeit zwischen 1728 und 1799 wird über 62 Jahre berichtet, zehn Jahre fallen aus. Die Protokolle dieser Zeit sind etwa zehnmal so umfangreich wie die aus den Jahren 1547–1689. Es gibt einige Jahre, in denen sie einen stattlichen Band füllen. Die Gerichtssitzungen waren im 18. Jahrhundert zahlreicher und auch von längerer Dauer als in den beiden vorausgehenden Jahrhunderten. Eine Ursache dafür waren sicher die zahlreichen Verhandlungen, bei denen es um nicht bezahlte Schulden ging. Die Bewohner von Giershagen müssen in dieser Zeit sehr arm gewesen sein und viele Schulden gehabt haben.

Das erste Blatt des ältesten Protokollbuches trägt die folgende Aufschrift:

»Register oder Protokoll

der gerichtlichen Verhandlung, so die Herren und Konvent zu Bredelar in ihres Klosters Gericht zum Girshage in ihrem persönlichen Bisin oder ihres Vullmächtigen, Geschickten Konvents Vorwante vor ihren dazu verordneten Richtern und Schöffen gerichtlich verhandeln und erklären lassen in Maßen wie folgt. Und ist dies Register anno sc. 1547 angefangen.«

### 3. Die Zusammensetzung des Gerichts

Am 15. 2. 1689 tagte das Gericht in Giershagen in folgender Besetzung: Präsident: Fabianus Haufstein, Abt des Klosters Bredelar

Richter: Henrich Bunsen

Schöffen: Matthias Bartmann, David Wiedekindt, Theodor Candidus

Rüger: Matthias Hegger, Johann Bieker

Sekretär und Gerichtsschreiber: Jo. G. Even<sup>16</sup>

Gerichtsort war Giershagen. Die Gerichtsstube befand sich auf dem Bredelarischen Hof, und zwar in der Wohnung des Pfarrers, auch Mönchshof genannt. Die Pfarrer von Giershagen waren nämlich Mönche des Bredelarer Klosters. 1682 bestand dieser Mönchshof noch nicht<sup>17</sup>. Wann er gebaut wurde und wo vor seiner Erbauung Gericht gehalten wurde, wissen wir nicht. 1763 aber heißt es: »Dahero diese Kette auf hiesigen freien Hof utpote ad locum consuetum Judicii gebracht und zur weiteren Untersuchung gebracht worden.« 1778 sagte ein Holzdieb aus, die anjetzo auf hiesigen freien Hof und Gerichtsort gebrachte junge Eiche habe er am mittleren Knappe . . . gefunden. Gelegentlich heißt der Hof auch einfach »Bredelarischer Hof«. Das Gericht tagte meist in Giershagen, vereinzelt aber auch in Bredelar oder in Brilon. Für Appellation war das Offizialatsgericht in Werl zuständig. Wichtigste Person war natürlich  
*der Richter.*

<sup>16</sup> Wie Anm. 14, Jg. 1689, Bl. 4.

<sup>17</sup> Wie Anm. 9, Bd. 238 blau, Bl. 354–355.

Acht Richter sind uns mit Namen bekannt. Der erste (1547) war Thennissen Ditschneider. Ihm folgte 1555 Henrich Greven, der gleichzeitig auch Richter zu Brilon war. Schon zwei Jahre später wurde er abgelöst von Friedrich Lüdeken, seines Zeichens auch Richter zum Berge (Marsberg). 1596 versah Philipp von Thülen das Richteramt, der ebenfalls »Richter zum Marsperg« war. Aus dem 17. Jahrhundert ist nur ein Name bekannt, nämlich Henrich Bunsen, der am 21. 5. 1666 eingeführt und vereidigt wurde. 1729 wurde der Rat Hönig als Richter in Giershagen eingeführt. Er starb 1735 in Medebach, wo er ebenfalls Richter war. Sein Nachfolger in Giershagen war Bernard Henrich Bartholdt, zugleich Richter in Padberg. Wilhelm Anton Haver hat das Richteramt in Giershagen wohl am längsten innegehabt, fast ein halbes Jahrhundert, nämlich von 1746–1795. Über seine Einführung und Vereidigung berichtet das Protokoll:

»Protocollum de ao. 1746 pars Ima. Juramentum praestitum A Do.

Wilhelmo Antonio Haver

assumpto in iudicem Nostrum Giershagenssem Anno 1746 den 10ten Junij Demnach der hochwürdig in Gott hochgelehrter Herr Bernardus Weddeman, Abt des freien Stifts und Klosters Bredelar, vor sich Euch, Wilhelm Anton Haver, kurfürstlicher Richter zu Marsberg und Volkmarshaim, zu derselben Richtern zu Giershagen auf- und angenommen und zu Euch sich sonderbarer Ehrbar- und Aufrichtigkeit versehen, werdet Ihr Euch befehlen und angelegen sein lassen, vordrist Seiner Hochwürden und dero ehrwürdigen Konvent in allem, soviel in Eurem Vermögen ist, Frommen und Nutzen zu fördern, Schaden zu wenden, denen jederzeit getreu und hold zu sein, fortan in Administrierung des Gerichts vermeldeten Dorfs Giershagen einem jeden Recht und Gerechtigkeit : in soviel Euch Gott der Allerhöchste Vernunft und Verstand verliehen : gedeihen und widerfahren zu lassen, dagegen nicht zu handeln oder zu tun, weder um Gift, Gaben, Lieb, Neid oder Haß, sondern hierin und sonst in allem Euch bezeigen und verhalten, wie einem ehrliebenden Mann und Richter zu tun gebühren will.

Wann Ihr dem also nachkommen wollt, so geben Sr. Hochwürden Herrn Prälaten die Hand und sprecht ja. Auch sollt Ihr alsdann zwei Finger der rechten Hand aufheben und nachfolgende Worte nachsagen: »Alles, was mir vorgehalten worden, das habe ich recht und wohl verstanden, demselben will ich getreulich nachkommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Daß vorbeschriebenes iuramentum obengemeldeter Herr Richter Haver Sr. Hochwürden, Herrn Prälaten, im Beisein Herrn Patris Roberti Kannegieser, Herrn Pastoris Caroli Knippenberg und der Schöffen abgelegt, attestiert hiermit

Giershagen, den 10. Junii 1746

Anton Jod. Gerling, actarius.«

»Diesemnach haben Se. Hochwürden, Herr Prälat, den anwesenden Gerichtsschöffen David Schollen, Bertold Volpers und Joan Jürgen Witten wie auch den ad hunc actum zitierten und erschienenen Gemeinheitsgliedern als

David Stein, Joan Henrich Hempelmann, Jürgen Willeke, Joann Gordt Jäger und Meinolph Völckers, da die Vorsteher ihrer Hausarbeit wegen nicht anwesend gewesen, den in Eid und Pflichten an- und aufgenommenen Richter Haver als hiesigen Ortsrichter vorgestellt mit der Anerinnerung, daß gegen denselben allen Respekt und Gehorsam als Gerichtseingesessene des Gotteshauses Bredelar zu leisten verbunden sein sollen, wogegen seinen Untertanen hiesigen Dorfs Giershagen alles Recht vom Herrn Richter widerfahren solle«<sup>18</sup>. Genau die gleiche Eidesformel wurde auch bei der Einführung seines Nachfolgers Johann Adolf Freusberg verwendet, auch schon 1666, als der Richter Henrich Bunsen vorgestellt und vereidigt wurde. Sie war also wenigstens 129 Jahre unverändert im Gebrauch. Freusberg war der letzte Richter in Giershagen; jedenfalls war er es bis 1799, wo die Protokolle abbrechen. Er war außerdem Richter der Stadt und des Gogerichts Brilon und in der Herrschaft Canstein. Wichtigste Gehilfen des Richters waren

#### *die Schöffen.*

Auch sie wurden, wie überhaupt alle, die am Gericht beamtet waren, vereidigt. Sie hatten die Aufgabe, bei der Urteilsfindung mitzuwirken und die Abschätzung aller gepfändeten Gegenstände vorzunehmen. In der Regel setzte der Abt zwei Schöffen ein, verschiedentlich waren es auch mehr. 1684 z. B. waren drei vorhanden; der Abt hielt es aber für nötig, noch zwei weitere einzusetzen. Unter den drei ersten war der langjährige Küster und Lehrer des Ortes, Theodor Candidus. Er ist mehrmals Schöffe gewesen; denn 1680 heißt es: »Theodor Candidus wurde zum Schöffen wieder angenommen und hat den Schöffeneid vor dem ganzen Gericht abgelegt.« 1683 wurde er selbst vor Gericht gefordert, ebenso der Schöffe Vogdt, und zwar wegen Ungehorsams. Beide erklärten, daß sie nicht verpflichtet seien, ihr eigenes Vieh zu schätzen und haben sich deswegen entschuldigt. 1689 war Candidus wiederum Schöffe. Die Namen der Schöffen sind alle überliefert. Unter den vielen ist auch ein weiterer prominenter Giershagener, der Bildhauer Christoffel Papen. Er war noch in seinem letzten Lebensjahr (1735) Schöffe.

#### *Der Gerichtsschreiber*

führte das Protokoll. Dazu mußte er gewisse Lateinkenntnisse haben, mindestens aber die Fachsprache der damaligen Gerichte beherrschen. So wundert es uns nicht, daß Theodor Candidus, der Küster und Lehrer, auch dieses Amt ausgeübt hat. Unter dem 14. Februar 1669 berichtet das Protokoll: »Heut dato est Theodorus Candidus Ludimagister zum Gerichtsschreiber angenommen und vereidiget worden«<sup>19</sup>. 1689 wird er noch als Sekretär und Gerichtsschreiber erwähnt. Er ist also wenigstens 20 Jahre *actuaris* gewesen und hat zeitweilig daneben noch das Amt des Schöffen ausgeübt.

<sup>18</sup> Wie Anm. 14, Jg. 1746, Bl. 1—2.

<sup>19</sup> Wie Anm. 14, Jg. 1669, Bl. 85.

*Der Gerichtsdienner*

hatte in der Hauptsache die Aufgabe, die Gerichtsbeschlüsse auszuführen, vorwiegend Pfänder einzuziehen und gegebenenfalls zu verkaufen. Deswegen war er im Dorfe wenig beliebt und bekam das gelegentlich auch handgreiflich zu spüren. Bei seinen Amtshandlungen traf er öfter auf Wideretzlichkeit und Gewalt. Dann wurden ihm Schützen aus dem Dorf oder der Klosterjäger zur Seite gegeben. Als Ankläger traten die sogenannten

*Rüger*

auf. Das waren zwei oder drei Einwohner aus Giershagen, die jährlich oder sogar von Gerichtssitzung zu Gerichtssitzung neu bestellt wurden. Am 16. 6. 1732 wurden Michael Bienen und David Schollen zu neuen Rügern bestellt, »welche an ihre Pflichten erinnert, und handtastlich angelobt, auf alle Exzesse gute Acht zu haben, um getreulich zu denunzieren«<sup>20</sup>. Solche Gerichtssitzungen wurden auch »Rüge-Gericht« genannt, 1547, also im ersten Jahre des Gerichts, fungierte auch der Vogt Jürgen Theilen als Ankläger. Im 16. Jahrhundert trat neben den Rügern auch ein Bredelarischer »Sindicus« als Vertreter der Anklage hervor. Von

*Verteidigern*

berichten die Protokolle nur aus den Jahren 1787 und 1794. 1787 nahmen der Notar Fastabend aus Brilon und der Notar Runten, 1794 der Notar Matthias Fobben an Gerichtssitzungen teil.

*Die Zeugen*

mußten diesen Eid schwören: »Ich N.N. schwöre, daß ich will in dieser Sachen die Wahrheit sagen auf die Artikel, darum ich gefragt werde, die ich weiß und mich besinnen kann, keiner Partei zu lieb noch leid, und das nicht lassen, weder um Gabe, Geschenk, Nutz, Gunst, Haß, Freundschaft, Gevatterschaft, Furcht oder anderes, dadurch die Wahrheit möchte verhindert werden, wie das Menschenherz erdenken kann, alles treulich und ungefährlich, so gewiß mir Gott hilft und sein heiliges Evangelium«<sup>21</sup>. Endlich war bei manchen Gerichtssitzungen noch

*der »Buer-Richter«.*

zugegen. 1607 wird berichtet: »Nach gehaltenem Gericht ist Georg Knustes des Vorsteheramts erlassen und zum Buer-Richter anstatt Henrich Richters verordnet worden.« Anscheinend waren diese »Richter« Sachverständige in Bauernfragen; denn 1672 gab Thomas Schröder, Bauerrichter, in einer Gerichtsverhandlung Auskunft darüber, wem ein zwischen zweien strittiges Stück Land wirklich gehörte. 1687 wurde Wilhelm Haver zum Bauerrichter ernannt. 1742, 1759 und 1794 ist von Richter Thomas Gut die Rede, 1798 von Richter Tommeses. Diesen Namen hat noch heute ein Bauernhaus in Giershagen, und da bis 1800 der Name Schröder in diesem Hause war, ist es wahrscheinlich, daß die heutigen Bewohner Nachkommen jenes Bauerrichters Thomas Schröder von 1672 sind.

<sup>20</sup> Nur in wenigen Bänden sind die Blätter durchnummeriert, so daß die Blattzahl nicht immer angegeben werden kann.

<sup>21</sup> Gericht Giershagen, Jg. 1659, Bl. 2.

#### 4. Straftaten und Strafen

Fragen wir nun nach den Gerichtssitzungen. Was wurde verhandelt, welche Strafen wurden verhängt? Eine Verhandlung verlief in etwa so: Der Rüger oder ein privater Kläger trug die Klage vor, die oft durch Schriftstücke belegt wurde: frühere Gerichtsbeschlüsse, Pfandbriefe, Schuldscheine usw. Dazu äußerte sich der Angeklagte. Wenn nötig, wurden Zeugen vernommen. Sie bekräftigten ihre Aussagen durch einen Eid oder gaben eine eidesstattliche Versicherung ab. Nach Beratung mit den Schöffen sprach der Richter das Urteil. Es wurde vom Gerichtsschreiber in das Protokoll aufgenommen.

Es sei zunächst einmal angeführt, was in einer Gerichtssitzung verhandelt wurde, und zwar in der Sitzung vom 16. 6. 1732.

1. Schlägerei in Grumpen Hause.
2. Moses Meyer in Knechts Hause (Hohmeiers) eine Kuh geschlachtet und die Zunge nicht gebracht.
3. Schneider Joan Henrich Papen einen Esel voll Holz aus dem »Geheng« geholt.
4. Stephan Bunßen zwei Esel voll Holz geholt.
5. Tigges Bienen in Herrn Pastoris Wiesen Unterm Dorf eine Schläge Gras zu nahe gemähet, welche durch Gerichtsschöffen Papen besichtigt, auf drei Bund Gras ästimiert, darüber tigges Bienen ad satisfaciendum angehalten werden muß.
6. Joan Diderich Lößmans Leute den 28. August getappet und die Probe nicht gebracht.
7. Vid. Melchior Stein in festo Dionysii auch getappet und die Probe nicht gebracht.
8. David Scholle in Volmers Haus den 28. August 1731 getappet und die Probe nicht gebracht.
9. Maria Catharina Bartmann ist Herrn Pastori das Taufgeld ad 1 Rthlr. und dem Küster 9 Gr. noch schuldig.
10. Vitus Schenken ist den 2ten Junii in Jürg Hoffmeisters Haus unter dem Gottesdienst von Jacob Bannenbergrausam Beiseins Michael Bienen, Henrich Götten und Friederich Götten geschlagen und geblutrünstet.
11. In Jürg Hoffmeisters Haus unterm Gottesdienst auf Pfingstmontag gejaxtet.
12. Der Rüger Joanns Biene rügete, daß Tewes Schenken mit Tonnies Habigsbrock in Jacob Bunsen Haus sich geschlagen und geschandet.
13. Xander Biggen und Anton Hoffmeister in Melchiors Hause sich geschlagen.
14. Jost Papen und Bastian Trilling bei Adam Nolten Hause sich geschlagen.
15. Joannes Jäger und Ditrich Bienen sich geschändet und geschlagen.
16. Mathäus Schenken und Anton Habigsbrock, auch Jacob Bunsen sich geschändet, dabei Jacob Bunsen den Schenken und Habigsbrock aufs Maul geschlagen.

17. Im August 1731 ist zwischen Joannes Nolte und Mathias Jäger in Grumpen Hause eine blutige Schlägerei vorgegangen.
18. Auf letzter Upsprunger Prozession ist in Joan Henrich Papen Haus eine Schlägerei und Tumult gewesen. Examinetur Joan Henrich Papen inter quos fuerint. . . . Rixa sagte, daß Cordt Trinen und Sohn Joan Jost Graven Jürg aus Leitmar mit Joan Beren Holzapfel und dessen Bruder von Oberstadt Marsberg, auch dem Küster von Erlinghausen Schlägerei unter sich gehabt.
19. Joan Dietrich Witten soll seine Mutter geschlagen haben.
20. Der Küster Joseph Knuist mit einem Fremden aus Meschede und Berthold Müller in der Karten um Geld gespielt in Grumpen Hause, dabei in Streit geraten und hat der Küster den Fremden aus Meschede um die Ohren geschlagen. negat, inquiretur.
21. Rottmeister sollen die Feuergeräte vorzeigen.
22. Römers Knecht und Schuster Joan Henrich Papens Sohn auf Joan Diderich Witten Wiese unterm Pistenberg mit Pferden bezogen und die Wiese ausgehütet.
23. Der Philipp Knuist nach Relation des Joannis Scroters unterm Dorf im Bockholtz die Zopfe gehauen und damit die Wiesen zugemacht.

Es sollen nun aber nicht die für diese Straftaten speziell verhängten Strafen erörtert werden, vielmehr sollen Straftaten und Strafen generell betrachtet werden.

#### a) *Delikte in bezug auf Personen*

Verhältnismäßig häufig waren Straftaten gegen Leib, Leben und Ehre von Personen. Fast immer hatten die Rüger über Schlägereien zu klagen, bei denen es zu Körperverletzungen kam. Sie haben sich »blutig und bla« geschlagen, heißt es immer wieder. Bezeichnenderweise spielten sich die Schlägereien meist in Gaststätten ab, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt wurden. Die Protokolle über solche Gerichtssitzungen waren die längsten. Alle Beteiligten und die Zeugen wurden genau vernommen, und ihre Aussagen stimmten manchmal nicht überein. Die Schuldigen wurden meist zu Geldstrafen verurteilt, zur Erstattung des angerichteten Schadens und zur Bezahlung der Arzt- und Gerichtskosten.

Schwerer waren die Strafen, wenn es sich um Widersetzlichkeit handelte oder um tätliche Angriffe auf Amtspersonen, z. B. auf die Zehntsammler oder — bei Pfändungen — auf den Gerichtsdiener. Dann mußte der Rottmeister Schützen bestellen, die den Gerichtsdiener begleiteten, um den Widerstand zu brechen. Auch gab es in solchen Fällen Arrest. Wo das Arrestlokal war, ist aus den Protokollen nicht zu ersehen.

Beschimpfungen, Beleidigungen und Schmähungen brachten die Leute ebenfalls vor das Gericht. Eine Blütenlese von Schimpfworten, die heute gar nicht oder nur selten gebraucht werden, sei angeführt: Hurenkind, Zauberhexe, Hundsklücke, ehebrecherischer Schelm, meineidiger Schelm, Wehrwolf, Hammeldieb, Hundsfott, Galgenvogel, Schmachthals. In solchen Fällen suchte das Gericht auszugleichen. Die Gegner mußten sich die Hand

geben zum Zeichen, daß sie sich wieder vertragen wollten. Oder der Beleidiger mußte Abbitte leisten, sei es vor Gericht oder vor der ganzen Gemeinde.

Ungebührliches Verhalten vor Gericht – Widerworte, Ablehnung der Strafe, Nichterscheinen vor Gericht – wurde meist mit Geldstrafen geahndet. Bei Verursachung von Tumult und bei besonders üblen Schmähungen mußte der Verurteilte zu seiner Bestrafung und anderen zum Exempel eine bestimmte Zeit am Pfahl und Halseisen angeschlossen stehen<sup>22</sup>. Der Pfahl wurde auch »Zwänger« genannt.

b) *Delikte in bezug auf Sachen*

In vielen Fällen wurde das Gericht durch Eigentumsdelikte auf den Plan gerufen, und hier wieder handelte es sich am häufigsten um nicht bezahlte Schulden, sei es, daß Rechnungen nicht bezahlt wurden, geliehenes Geld nicht pünktlich zurückgezahlt war, der verdiente Lohn zurückgehalten wurde oder die Stolgebühren nicht beglichen waren. Auch kam es vor, daß das Kindesteil, speziell der Brautschatz, nach Jahren noch nicht ausgeliefert war. Gläubiger waren in den meisten Fällen Juden aus den Nachbarorten Padberg, Beringhausen, Madfeld und Marsberg. In Giershagen waren bis zur Aufhebung des Klosters Bredelar noch keine Juden. Die Einwohner von Giershagen müssen im 18. Jahrhundert ganz besonders arm gewesen sein; denn in diesem Jahrhundert häuften sich solche Prozesse.

Wenn der Schuldner stichhaltige Gründe vorbringen konnte, wurde ihm durchweg eine kürzere oder längere Frist zur Abtragung der Schuld gewährt. Hielt er diese nicht ein, so erkannte das Gericht unbarmherzig auf Pfändung. Gepfändet wurde alles Mögliche, z. B. Gebrauchsgegenstände wie Kleidungsstücke, Leinen, Kochtöpfe, Öfen, Braupötte, Tiere wie Ziegen, Schafe, Esel, Kälber, Rinder, Kühe, Ochsen, Pferde, und, wenn es nicht anders ging, auch Grundstücke, im äußersten Fall sogar das Haus. In schwerwiegenden Fällen urteilte das Gericht, »salvo consensu Domini Directi«, d. h. unbeschadet des Rechtes des Abtes, das Urteil zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben. Die gepfändeten Dinge wurden vom Gerichtsdienner »ad locum tertium tutum«, an einen dritten sicheren Ort gebracht. Dieser Ort war der Klosterhof; denn 1689 verfügte das Gericht, »künftig alle Pfänder, wie sie auch Namen haben, auf des Closters freien Hof allhier zum Girßhagen zu bringen«<sup>23</sup>. Dort gab es auch einen Pfandstall, in dem die gepfändeten Tiere untergebracht wurden. Die armen Leute wurden durch die Pfändung oft hart betroffen, und darum ist es zu verstehen, daß sie sich ihr manchmal zu entziehen suchten, in Einzelfällen auch Widerstand leisteten. 1742 sollte eine Kuh gepfändet werden. Man gab an, sie sei inzwischen verkauft worden; in Wirklichkeit hatte man sie in der Wohnstube versteckt. Widerstand wurde mit Gewalt gebrochen. Die gepfändeten Gegenstände wurden von den Schöffen abgeschätzt; sie mußten das Ergebnis dem Gericht melden.

<sup>22</sup> Gericht Giershagen, Jg. 1683, Bl. 131.

<sup>23</sup> Gericht Giershagen, Jg. 1689, Bl. 5.

Wenn der Eigentümer die Pfänder nicht rechtzeitig einlöste, wurden sie verkauft.

War das Pfand ein Stück Land, so wurde es dem Gläubiger zur Nutzung übergeben. Er wurde dann durch einen Schöffen angewiesen. Handelte es sich um ein mit Korn bestelltes Feld, so erhielt der Gläubiger eine abgeschnittene Ähre; handelte es sich um eine Wiese, so überreichte man ihm zum Zeichen der Immission ein ausgestochenes Stück Rasen.

Unter den Diebstählen waren Holzdiebstähle am häufigsten. Sie waren sozusagen an der Tagesordnung. Auch beamtete Personen wurden wegen dieses Delikts angeklagt, z. B. Vorsteher, der Küster und Lehrer, der Bauerichter Thomas. Offenbar sah man in der eigenmächtigen Holzentnahme keinen Diebstahl. Man sah die Waldungen als Gemeineigentum an, zeitweise sogar als Privateigentum; denn in den 70er und 80er Jahren des 18. Jahrhunderts waren die Giershagener Waldungen unter die 78 Sohlstädter aufgeteilt, und jeder nutzte seinen Teil privat. 1784 klagte der Abt deswegen beim Gericht. Dieses verbot die Teilung und hob sie auf. Die Holzdiebstähle erstreckten sich aber nicht nur auf die Giershagener Waldungen, sondern auch auf die des Klosters »jenseits der Diemel«, ebenso auf die Wälder am Wartsberge, derentwegen ein Herr von Vulté aus Adorf mehrfach vor dem Gericht Klage erhob.

Diebstähle wurden in der Regel durch Geldstrafen, u. U. aber auch härter geahndet. Eine Frau hatte Brot und Leinen gestohlen. Spruch des Gerichts: **Die Beklagte »wird vor diesmal zur verdienten Straf dahin verdammet, daß anderen zum Exempel zum Giershagen heut nachmittag an dem daselbst sogenannten Zwänger zwei Stunden lang öffentlich stehen und eine dem Gerichtsdienner Jacob Herhold befohlene etwaige Correction empfangen solle«<sup>24</sup>.** Das Leinen wurde ihr natürlich abgenommen; außerdem mußte sie die Gerichtskosten bezahlen.

Streit um den Besitz von Grundstücken wurde auch vor dem Gericht ausgetragen. Am Grundeigentum verursachte Schäden waren ebenfalls Gegenstand von Gerichtsverhandlungen, z. B. das Hüten des Viehes auf fremder Wiese oder fremden Äckern, unbefugtes Überfahren fremder Grundstücke, das Weiden der Gänse in Nachbars Garten. Oder es hatte jemand eine Schwade Gras zuviel für sich gemäht oder dem Nachbarn einige Furchen Acker abgepflügt. Der angerichtete Schaden wurde immer von den Schöffen abgeschätzt. Die entstandenen Verluste mußten durch Sachwerte oder einen angemessenen Geldbetrag ersetzt werden.

c) *Verstöße gegen spezielle Gebote und Verbote des Grund- und Gerichtsherrn*

Es ist nicht zu verwundern, daß die Giershagener Kolonen mit den oben angeführten Bestimmungen von 1518 und 1554 in Konflikt kamen. Vorab gilt das für den sogenannten »Zehnten«, der als besonders drückend empfunden wurde; denn in der Giershagener Flur mußte der vierte Teil abgegeben

<sup>24</sup> Gericht Giershagen, Jg. 1741, Bl. 102.

werden, nur von einem verhältnismäßig kleinen Teil, dem Eckefeld, der fünfte. So kam es oft zur »Zehntverkürzung«. 1795 weigerten sich mehrere Kolonnen, den Kartoffelzehnten abzuliefern. Die Kartoffeln wurden den Zehntknechten wieder abgenommen und ausgeschüttet. Die Ernte durfte nur in Gegenwart der Zehntknechte (Zehntsammler) erfolgen. Der Zehnte wurde von ihnen ausgestochen, d. h. die für das Kloster bestimmten Teile wurden gekennzeichnet. 1747 wurde einmal das Zehntzeichen heimlich von einem Haufen mit zehn Bündeln auf einen mit nur acht Bündeln gesetzt. Blieb der Zehnte über Nacht stehen, konnte es sein, daß er am Morgen verschwunden war. Immer aber bestand das Kloster auf seinem Recht. Der vorenthaltene Zehnte wurde sogar aus Häusern herausgeholt. Es kam auch zu Aufsässigkeiten gegen den Zehntinspektor, der ein Mönch des Klosters war, mehrfach der Pfarrer des Dorfes. Zuweilen versuchte man, den Zehntknecht zu bestechen, jedoch ohne Erfolg, denn er mußte bei seiner Annahme für dieses Amt einen Eid leisten. 1750 hatte er diese Formel: »Ich, Joan Arnold Sprenger schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio einen leiblichen Eid, wie daß, als vom H. Pastore zum Zehntknecht angenommen, meine Dienste, so mir als Zehntknecht aufliegen, treu und aufrichtig verrichten will, wohingegen mir keine Gaben noch sonstiges Geschenk als Bier, Branntwein und Geld verleiten sollen, mithin allen vorfallenden Unterschleif und Eingreif, es sei bei Tag oder Nacht, dem Herrn Pastori getreulich nuntieren, fort mich getreuen Zehntknecht jederzeit zeigen werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium im Anfang war das Wort«<sup>25</sup>.

Der eingesammelte Zehnte wurde in zwei Scheunen untergebracht, die die größten Gebäude in Giershagen waren. Wie das Kloster die Zehntprodukte verwendet hat, geht aus den Protokollen nicht hervor. Unmöglich konnte es alles für sich verwenden, zumal es auch in anderen Dörfern eigene Ländereien und Zehntrechte hatte.

Die Giershagener durften nur in der Klostermühle mahlen lassen. 1675 wurde die bredelarische Mühle als Zwangsmühle bezeichnet. Auf Verstößen stand Geldstrafe. 1740 bestrafte das Gericht auswärtiges Mahlen mit fünf Goldgulden. Ricus Kloken hatte 1752 zwei Jahre lang nicht in der Klostermühle, sondern in Marsberg mahlen lassen. Er wurde zu einer Geldstrafe verurteilt und mußte dem Klostermüller das Multer ersetzen.

Fischen und Jagen waren verboten. Auf Wilddieberei stand eine Geldstrafe bis zu zehn Mark. Bei dem geringen Verdienst, den die Leute damals hatten, war das immerhin eine empfindliche Strafe.

Das Brennen von Branntwein, das Brauen von Bier und das Ausschicken alkoholischer Getränke bedurften der Genehmigung des Gutsherrn, also des Klosters. Diesem mußten Proben geliefert werden. Wie auf S. 156 berichtet wurde, klagte der Rürger 1732 drei Einwohner des Dorfes an, weil sie gegen diese Vorschrift verstoßen hatten. Sie erhielten Geldstrafen. Das Bierzapfen nach 11 Uhr abends war verboten und wurde mit drei Mark bestraft. 1738

<sup>25</sup> Gericht Giershagen, Jg. 1750, Bl. 43—44.

hatten acht Einwohner von Giershagen die Erlaubnis zum Brennen, Brauen und Ausschneken. Da sie gegen das Verbot gehandelt hatten, sollten sie Strafe bezahlen. Sie weigerten sich allesamt. Da wurden ihre »Braupötte« ausgebrochen und auf den bredelarischen Hof gebracht. Der Schöffe Knust schätzte sie ab. Der Preis war je nach Größe und Güte verschieden. So wurde ein »Pott« von 34 Eimern auf 15 Rthlr. 12 Sgr., einer von 24 Eimern auf 12 Rthlr. und einer von 25 $\frac{1}{2}$  Eimern auf 12 Rthlr. 18 Sgr. geschätzt. Die beschädigten wurden gewogen und dann nach Gewicht abgeschätzt. Einer hatte sich der Exekution widersetzt. Da nahm man ihm Kleidungsstücke weg, und sie wurden ebenfalls abgeschätzt.

Offenbar brannte und braute jeder Wirt damals selbst, was er ausschnekte. Daher ist es verständlich, daß in Giershagen auch Hopfen angebaut wurde. Schon 1591 brachten die Rüger vor, »daß Hunold Humpers ein Fuder Hopfenstangen abgehauen und in den Klaußhof geführt haben solle«. Ähnliches berichten auch die Protokolle von 1754 und 1757. Auch der Name des unteren Dorfteils »Hoppenberg« weist auf früheren Hopfenanbau hin.

Ein wegen der Feuersgefahr sicher notwendiges Verbot war, in oder auf dem Backofen Flachs zu rösten. Auch dagegen wurde verstoßen, ebenso gegen das Verbot, in der Diemel Flachs zu rotten.

Die Aufnahme von Bewohnern und die Beherbergung von Fremden ohne ausdrückliche Erlaubnis des Abtes oder des Gerichts waren strafbar. Vermutlich wollte man ein Ansteigen der Einwohnerzahl des Dorfes verhindern und dadurch einer Verschlechterung der ohnehin ärmlichen Lebensverhältnisse entgegen wirken. Joan Dietrich Witten, 1740 wegen der Aufnahme von Bewohnern vor den Richter zitiert, sagte, er frage nichts nach der Obrigkeit und dem Gericht; er wolle seinen Kuhstall durchschlagen lassen und soviel Bewohner aufnehmen, als er Lust hätte. Dieses in der Erregung gesprochene Wort wird er wohl kaum wahrgemacht haben.

Am 9. Februar 1731 wurde das Dorf auf Grund einer kurfürstlichen Verordnung im Beisein des Schöffen Hermann Schenken überprüft. In Joan Friedrich Bannenbergs Haus wurde ein fremdes Ehepaar gefunden. Diese Leute waren gebürtig in der Diözese Mainz und hatten sich 24 Jahre in Bontkirchen aufgehalten. Ob sie ausgewiesen wurden, ist nicht berichtet worden.

Das Gericht wußte sich Respekt zu verschaffen. Ungebührliches Verhalten vor Gericht wurde je nach Art und Schwere verschieden bestraft. Für unziemliche Ausdrücke gab es einen strengen Verweis, in anderen Fällen eine Geldstrafe. Bei dauernder Widersetzlichkeit gegen Gerichtsurteile verhängte es als schwerste Strafe die Verweisung aus dem Dorf. Das ist aber nur einmal berichtet worden, und zwar 1687 in bezug auf Johann Knuffloch.

Neben den strafrechtlichen übte das Gericht Giershagen auch zivilrechtliche Funktionen aus, so bei Haustausch und -verkauf, beim Verkauf und der Verpfändung von Grundstücken, durch die Bestätigung von Hypotheken, bei Erbschaftsangelegenheiten usw.

Aus den Gerichtsprotokollen sind außerdem manche Einzelheiten zu entnehmen, so über das Dorf, Namen und Funktionen seiner Bewohner (Pfarrer, Küster und Lehrer, Vorsteher, Schöffen, Rüger, Zehntsammler), über die Flur und alte, heute nicht mehr bekannte Flurnamen, über Landwirtschaft, Bergbau und Brauchtum; aber diese Dinge können wohl nur lokales Interesse beanspruchen.